

Masterstudiengang Angewandte Linguistik (MA AL) Bestimmungen zur Kompetenzprüfung

1 Grundsatz

Kandidatinnen und Kandidaten für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik, deren Hochschulabschluss nicht aus dem Bereich der angestrebten Mastertiefung stammt, müssen vor Studienbeginn einen Kompetenznachweis in Angewandter Linguistik sowie in den theoretischen Grundlagen für die angestrebte Vertiefung (kurz: „Kompetenzprüfung“) erbringen.

2 Inhalt, Dauer und Bewertung

Die Kompetenzprüfung wird in den Räumlichkeiten der ZHAW abgelegt und besteht aus folgenden Teilprüfungen:

Teilprüfung → Vertiefung ↓	Angewandte Linguistik	Übersetzungs- wissenschaft	Dolmetsch- wissenschaft	Organisations- kommunikation
Fachübersetzen	x	x		
Konferenz- dolmetschen	x		x	
Organisations- kommunikation	x			x

Die Dauer der einzelnen Teilprüfungen beträgt:

Prüfungsdauer → Teilprüfung ↓	Dauer
Angewandte Linguistik	30 Minuten
Übersetzungs- wissenschaft	30 Minuten
Dolmetsch- wissenschaft	30 Minuten
Organisations- kommunikation	45 Minuten

Für jede Teilprüfung gilt:

- Prüfungsform: schriftliche Prüfung. Die Teilprüfungen in Angewandter Linguistik, Übersetzungswissenschaft, Dolmetschwissenschaft und Organisationskommunikation können aus Multiple-Choice-Fragen und / oder offenen Fragen bestehen.
- Bewertungsart: bestanden / nicht bestanden
- Prüfungssprache: Deutsch; ggf. mit Zitaten aus englischer Literatur.

3 Vorbereitung

Die KandidatInnen bereiten sich mittels vorgegebener Lektüre auf die Prüfung vor.

4 Hilfsmittel

Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.

5 Dispensierung

Die Studiengangleitung kann eine/n KandidatIn aufgrund der eingereichten Anmeldeunterlagen von einer oder mehreren Teilprüfungen dispensieren. Ausschlaggebend für eine Dispensierung sind die Modul- und Kursbeschreibungen der bisherigen Hochschulabschlüsse der KandidatInnen.

6 Bestehen

Für ein Bestehen der Kompetenzprüfung müssen alle für die angestrebte Vertiefung vorgesehenen Teilprüfungen bestanden sein.

7 Wiederholung

Nichtbestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens am nächstmöglichen offiziellen Prüfungstermin.

8 Mitteilung der Ergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden den KandidatInnen schriftlich mitgeteilt.

9 Abmeldung und Verspätung

Bei einer Abmeldung weniger als 24 Stunden vor dem Prüfungstermin sowie bei Nichterscheinen ohne triftige Gründe gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als triftige Gründe gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Verspätungen im öffentlichen Verkehr (ausgenommen gravierende Zwischenfälle) gelten nicht als höhere Gewalt und werden nicht als Verspätungsgrund akzeptiert.

Der Hinderungsgrund muss unverzüglich nach dessen Eintreffen der Studiengangleitung mitgeteilt und durch entsprechende Nachweise belegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiengangleitung anhand der eingereichten Dokumente.

Bei verspätetem Eintreffen wird generell kein Einlass zur Prüfung gewährt. Liegen keine triftigen Gründe für die Verspätung vor, gilt die Prüfung zudem als nicht bestanden.

10 Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Kompetenzprüfung sowie einzelne bestandene Teilprüfungen sind für den nächsten offiziellen Studienbeginn (Beginn des Studienseesters) sowie für den Studienbeginn in den zwei Folgejahren gültig.

Erlassverantwortliche/-r	Leitung AL		Ablageort	2.04.01 Anmeldung und Zulassungsverfahren
Beschlussinstanz	Studiengangleitung MA AL		Publikationsort	Public
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	08.05.2018	SGL MA AL	18.02.2019	Originalversion
1.0.1	02.07.2018	SGL MA AL	18.02.2019	Anpassungen in Kapitel 2
1.2.0	01.12.2021	SGL MA AL	01.02.2022	Anpassungen in Kapitel 2, 8